

Sonderprogramm Jugend 2020

Erklärung zur Beachtung des beihilferechtlichen Höchstbetrages

Name der Antragstellenden Einrichtung

Wir erklären hiermit, dass durch die Inanspruchnahme des beantragten Zuschusses und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährter Hilfen der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht überschritten wird.

Von der o.g. Kleinbeihilfenregelung erfasst sind insbesondere:

1. Kleinbeihilfen im Sinne der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in Form von: direkten Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen, rückzahlbaren Vorschüssen, Darlehen, mezzaninen Finanzierungen, Bürgschaften, Rückbürgschaften oder Garantien sowie Eigenkapital
2. Beihilfen nach der „Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, weitere Beihilfen in Form von Darlehen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, die vor Inkrafttreten dieser Regelung durch Bund oder Länder gewährt wurden (soweit es sich nicht um Kleinbeihilfen handelt) und Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“
3. Beihilfen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und/oder den Änderungen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Ort, Datum

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Personen(en)

Name(n) und Funktion(en) in Druckbuchstaben